Satzung

Präambel
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

1. Name und Sitz

   1) Der Förderverein führt den Namen „Historische Schlosskirche Jahnishausen e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 12193 eingetragen.

   2) Sitz des Vereins ist Riesa, Ortsteil Jahnishausen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

   1) Nach dem Abschluss der grundlegenden Sanierung der Schlosskirche Jahnishausen stehen jetzt die Erhaltung des Bauwerkes und die Förderung der Kunst und Kultur in der Schlosskirche Jahnishausen im Vordergrund.

   2) Satzungszweck des Vereins ist die Denkmalpflege und die Förderung der Kunst und Kultur in der Schlosskirche Jahnishausen. Der Verein will einen Beitrag leisten zur Erhaltung und Pflege von Kulturwerten sowie zur Erforschung von Geschichte und Tradition des Ortes und der Region. Dazu gehören der Austausch, die Zusammenarbeit, die Partnerschaft und Kooperation mit anderen staatlichen und privaten Trägern, Vereinen, Verbänden, Initiativen, Bildungseinrichtungen und freien Kunst- und Kulturschaffenden.

   3) Dieser Zweck soll vor allem durch

      a) die Restaurierung und den Erhalt der Historischen Schlosskirche Jahnishausen (Denkmalpflege)

      b) die Organisation und Durchführung von

         - Veranstaltungen, Vorträgen und Seminaren zu den Themen Denkmalpflege, Geschichte, Kunst und Kultur, Bildung und gesellschaftliches Engagement
         - Konzerten
         - Ausstellungen, Lesungen
         - Kooperationsvorhaben mit anderen Trägerorganisationen von Kunst und Kultur
         - Publikationen

      verwirklicht werden.

   4) Im Einzelfall vermietet der Verein den Kirchenraum für Veranstaltungen an Dritte. Die Vermietung dient dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen, indem durch ein Nutzungsentgelt die laufenden Kosten der Unterhaltung des Gebäudes mitfinanziert werden.

3. Gemeinnützigkeit

   1) Der Verein mit Sitz in Riesa, Ortsteil Jahnishausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung.

   2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

   4) Die Organ- und Vereinsämter arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vorstands- und Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtspauschale unter Beachtung der Höchstgrenzen nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem Schatzmeister. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Mitgliedschaft

   1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

   2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

   3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.

4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:
   a) mit dem Tod des Mitgliedes
   b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied oder
   c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
   a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
   b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

   Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein, sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung

   b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

   c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

   d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

   Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

9. Bestellung des Vorstandes

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

4) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
   b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 €
   c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
   d) Wahl des Vorstandes
   e) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
   f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
   g) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss

2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

12. Mitgliedsbeiträge

1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei einem Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr wird der Betrag anteilig nach Monaten ermittelt.
   Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

15. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens: Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Martinskirchgemeinde Hirschstein, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung ihrer Kirchengebäude einsetzt.

Ort, Datum: Jahnishausen, 11.April 2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender